

Statuten

I Name, Zweck und Sitz

- Artikel 1**
1. Unter dem Namen «CRB, Schweizerische Zentralstelle für Baurationalisierung» besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
 2. Der Verein ist eine Gründung des Bundes Schweizer Architekten BSA, des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins SIA und des Schweizerischen Baumeisterverbandes SBV.
 3. Sitz des Vereins ist Zürich.

Artikel 2

Der Verein bezweckt durch Entwicklung, Bereitstellung und Verbreitung geeigneter Arbeitssysteme und unter Ausnutzung der Möglichkeiten zukunftsgerichteter Technologien zur Rationalisierung und zur besseren Verständigung im Bauwesen beizutragen. Er stellt eine zweckmässige Koordination mit den Arbeiten der Trägervereine und analogen Bemühungen anderer Institutionen sicher und kann zur Erreichung des Zwecks im In- und Ausland Firmen gründen oder Beteiligungen an Firmen übernehmen und Förderbeiträge an Trägervereine oder an andere Institutionen ausrichten.

II Mitgliedschaft

- Artikel 3**
- Der Verein setzt sich aus Mitgliedern der folgenden Kategorien zusammen:
- a. Trägervereine: zurzeit sind dies der Bund Schweizer Architekten BSA, der Schweizerische Ingenieur- und Architekten-Verein SIA und der Schweizerische Baumeisterverband SBV; die Trägervereine fördern den Verein in allen Belangen und setzen sich für eine breite Unterstützung des Vereins durch die gesamte Bauwirtschaft ein.
 - b. Patronatsmitglieder: Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, welche den Verein durch aktive Mitarbeit und/oder bedeutende finanzielle Beiträge unterstützen.
 - c. Einzelmitglieder: Organisationen des öffentlichen Rechts, sowie juristische und natürliche Personen.
 - d. Freimitglieder: Institutionen wie Schulen und Lehranstalten, welche die Anwendung der Arbeitsinstrumente des Vereins fördern.
 - e. Korrespondierende Mitglieder: ausländische Fachleute und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
 - f. Ehrenmitglieder: Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

- Artikel 4**
1. Den Trägervereinen, den Patronats- und Einzelmitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern stehen die vollen Mitgliedschaftsrechte zu.
 2. Freimitglieder und korrespondierende Mitglieder haben in der Generalversammlung beratende Stimme.
 3. Jedes Mitglied hat Anrecht auf einen Mitgliederrabatt entsprechend den jeweils gültigen Verkaufsbestimmungen.
 4. Die Mitgliedschaftsrechte eines Vereins erstrecken sich nicht auf dessen Mitglieder.

- Artikel 5**
1. Über die Aufnahme von Mitgliedern gemäss Art. 3 lit. b) bis e) beschliesst der Vorstand.
 2. Über die Aufnahme von Trägervereinen gemäss Art. 3 lit. a) beschliesst die Generalversammlung.
 3. Ehrenmitglieder gemäss Art. 3 lit. f) werden von der Generalversammlung ernannt.

- Artikel 6**
- Die Mitgliedschaft erlischt:
- a. durch freiwilligen Austritt; er kann nur auf Ende eines Kalenderjahres – unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten – durch eingeschriebenen Brief erfolgen;
 - b. durch Auflösung von juristischen Personen;
 - c. durch Tod von natürlichen Personen;
 - d. durch Ausschluss, z.B. bei wiederholtem Nichtbezahlen der Jahresbeiträge.

- Artikel 7**
- Gegen Beschlüsse des Vorstandes im Sinne von Art. 5. Abs. 1 und Art. 6 lit. d) kann innert 30 Tagen, gerechnet vom Empfang der Mitteilung, an die Generalversammlung rekuriert werden.

- Artikel 8**
- Mitgliedern, die gemäss Art. 6 aus dem Verein ausscheiden, steht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

III Finanzierung

- Artikel 9**
1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit in erster Linie durch den Verkauf seiner Produkte und Dienstleistungen, wobei er bei der Festlegung seiner Preispolitik dem Anliegen einer möglichst grossen Verbreitung der Produkte und damit dem Erreichen des Vereinszwecks gebührende Beachtung schenkt.
 2. Ferner werden von den Mitgliedern gemäss Art. 3 lit. a) bis c) Jahresbeiträge erhoben, welche vom Vorstand festgelegt werden und von der Generalversammlung jährlich genehmigt werden, wobei der jährliche Mitgliederbeitrag für Trägervereine maximal CHF 25 000.–, für Patronatsmitglieder maximal CHF 5000.– und für Einzelmitglieder maximal CHF 350.– beträgt. Freimitglieder, korrespondierende Mitglieder sowie Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

IV Organe

- Artikel 10** Die Organe des Vereins sind:
- a. die Generalversammlung,
 - b. der Vorstand,
 - c. die Kontrollstelle.

a) Die Generalversammlung

- Artikel 11**
1. Die Generalversammlung tritt ordentlicherweise alle Jahre einmal zusammen. Das Datum wird mindestens zwei Monate im Voraus bekanntgegeben.
 2. Ausserordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschliesst oder ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.
 3. Die Einladung erfolgt schriftlich, mit Bekanntgabe der Traktanden, mindestens drei Wochen vor der Versammlung.
 4. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten des Vereins geleitet und beschliesst insbesondere über folgende Geschäfte:
 - a. Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Kontrollstellenbericht;
 - b. Entlastung des Vorstandes;
 - c. Genehmigung der Schwerpunkte der Entwicklungsplanung und des mittelfristigen Finanzplanes;
 - d. Genehmigung der Mitgliedschaftsbeiträge;
 - e. Wahl des Präsidenten auf Antrag des Vorstandes;
 - f. Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
 - g. Wahl der Kontrollstelle;
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - i. Behandlung von Rekursen gemäss Art. 7;
 - k. Aufnahme neuer Trägervereine;
 - l. Revision der Statuten;
 - m. Auflösung des Vereins.
- Artikel 12**
1. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit die Statuten nicht etwas anderes bestimmen (vgl. Art. 24). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 2. Beschlüsse der Generalversammlung sind nur über Geschäfte zulässig, die auf der Traktandenliste stehen. Anträge zur Traktandenliste sind dem Vorsitzenden bis spätestens fünf Wochen vor der Versammlung einzureichen.

b) Der Vorstand

- Artikel 13**
1. Der Vorstand besteht aus höchstens 19 Mitgliedern, die auf vier Jahre mit Wiederwählbarkeit gewählt werden.
 2. Jeder Trägerverein hat Anrecht auf je drei Mitglieder.
 3. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
 4. Die Tätigkeit des Vorstandes wird nach einem Entschädigungsreglement entschädigt.
- Artikel 14**
1. Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen, mindestens jedoch zweimal pro Jahr. Die Einladung erfolgt schriftlich, mit Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden, mindestens zehn Tage vor der Sitzung.
 2. Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder oder der Vorstandsausschuss unter Angabe der Gründe eine Sitzung verlangt.
 3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 4. Dringende Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, wobei mindestens zwei Drittel aller Stimmen abgegeben werden müssen.
- Artikel 15**
- Der Vorstand legt die Strategie des Vereins fest und behandelt die Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen. Insbesondere obliegen ihm:
- a. Antragstellung an die Generalversammlung bezüglich des Jahresberichts, der Jahresrechnung, der Schwerpunkte der Entwicklungsplanung und des mittelfristigen Finanzplanes sowie des Berichts der Kontrollstelle;
 - b. Antragstellung an die Generalversammlung bezüglich der Wahl des Präsidenten und weiterer Mitglieder des Vorstandes;
 - c. Antragstellung an die Generalversammlung bezüglich Änderung der Statuten und des Beitragsreglements;
 - d. Antragstellung an die Generalversammlung bezüglich der Aufnahme neuer Trägervereine;
 - e. Antragstellung an die Generalversammlung bezüglich der Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - f. Antragstellung an die Generalversammlung bezüglich weiterer Geschäfte;
 - g. Beschlussfassung über Einberufung ordentlicher und ausserordentlicher Generalversammlungen;
 - h. Genehmigung des Leitbildes, der Entwicklungsplanung, des Arbeitsprogramms, des Entschädigungsreglements für den Vorstand und die Kommissionen, Arbeits- und Begleitgruppen, des Budgets sowie der Höhe allfälliger Unterstützungsbeiträge, u.a. an die Trägervereine;
 - i. Beschlussfassung über die Gründung von Tochterfirmen und die Übernahme von Beteiligungen;

- k. Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder gemäss Art. 3 lit. b) bis e) bzw. den Ausschluss von Mitgliedern; Kenntnisnahme von Austritten;
- l. Wahl des Vizepräsidenten und des Quästors;
- m. Wahl des Direktors;
- n. Wahl des Stellvertreters des Direktors und der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- o. Genehmigung des Geschäftsreglements und der Unterschriftenregelung;
- p. Genehmigung der Organisationsstruktur der Geschäftsstelle und der Pflichtenhefte der Mitglieder der Geschäftsleitung.

- Artikel 16**
1. Der Vorstand setzt einen Vorstandsausschuss ein. Der Vorstandsausschuss setzt sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammen, bestehend aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Quästor und weiteren Mitgliedern.
 2. Die Aufgaben des Vorstandsausschusses sowie die Zusammenarbeit zwischen Vorstandsausschuss und Direktor richten sich nach dem Geschäftsreglement. Im Zentrum der Aufgaben stehen die Lenkung und Kontrolle der operativen Führung, die Vorbereitung der Geschäfte des Vorstandes inkl. Antragstellung sowie die Sicherstellung der Ausführung der dem Direktor vom Vorstand erteilten Aufträge.

Insbesondere obliegen dem Vorstandsausschuss:

- a. Vorbereitung der Geschäfte des Vorstandes mit Antragstellung;
- b. Antragstellung an den Vorstand bezüglich Strategie;
- c. Genehmigung des Marketingkonzepts mit Sortimentspolitik, Verkaufsbestimmungen usw.;
- d. Wahl von Mitgliedern für Kommissionen, Arbeits- und Begleitgruppen;
- e. Kontrolle der Tätigkeit der Geschäftsstelle, der Umsetzung der Vorstandsentscheide und der vereinbarten Zielvorgaben;
- f. Setzen von Prioritäten und Einbringen kreativer Impulse im Sinne einer Unterstützung der Geschäftsleitung;
- g. regelmässige Berichterstattung an den Vorstand durch Zustellung entsprechender Sitzungsprotokolle respektive mündlich und schriftlich anlässlich der Vorstandssitzungen;
- h. allgemeine Kontrolle über die Tätigkeit der Geschäftsstelle.

c) Die Kontrollstelle

- Artikel 17**
1. Die Generalversammlung wählt jeweils auf die Dauer von einem Jahr eine Revisionsstelle. Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung über die Revision schriftlichen Bericht und Antrag zu erstatten.

V

Geschäftsstelle

- Artikel 18**
1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält der Verein eine Geschäftsstelle im Sinne eines unternehmerisch geführten Betriebes.
 2. Die Führung der Geschäftsstelle obliegt dem Direktor, der dem Vorstand – vertreten durch den Präsidenten – unterstellt ist.
 3. Der Direktor unternimmt, unterstützt durch die Geschäftsleitung, im Rahmen der Richtlinien der vorgesetzten Vereinsorgane in initiativer Weise alles, was notwendig ist, um die optimale Erfüllung des Vereinszwecks langfristig sicherzustellen. Insbesondere betrifft dies:
 - a. Entwicklung marktgerechter Produkte und Dienstleistungen, deren rationelle Bereitstellung und grösstmögliche Verbreitung;
 - b. wirksame Öffentlichkeitsarbeit, Vertretung des Vereins nach aussen, laufende Betreuung der Mitglieder und Werbung neuer Mitglieder;
 - c. Vorbereitung der Geschäfte des Vorstandsausschusses z.H. von Vorstand bzw. Generalversammlung, Vollzug der entsprechenden Beschlüsse.
 4. An der Generalversammlung sowie an den Sitzungen des Vorstandes und des Vorstandsausschusses nimmt in der Regel der Direktor mit beratender Stimme teil. Bei Bedarf werden weitere Mitglieder der Geschäftsleitung beigezogen.

VI

Kommissionen, Arbeits- und Begleitgruppen

- Artikel 19**
1. Zur Vorbereitung und Durchführung spezieller Aufgaben können Kommissionen, Arbeits- und Begleitgruppen eingesetzt werden.
 2. Die Mitarbeit in den Kommissionen, Arbeits- und Begleitgruppen gibt den Vereinsmitgliedern Gelegenheit, sich aktiv an der Erreichung der Vereinsziele zu beteiligen. Die Mitglieder der Kommissionen, Arbeits- und Begleitgruppen brauchen jedoch nicht Mitglied des Vereins zu sein.
 3. Die Mitwirkung in den Kommissionen, Arbeits- und Begleitgruppen wird gemäss einem Entschädigungsreglement entschädigt.

VII Bekanntmachungen

Artikel 20 Die statutarischen Bekanntmachungen erfolgen im Bulletin CRB und in den offiziellen Organen der Trägervereine.

VIII Zeichnungsberechtigung, Haftbarkeit

Artikel 21

1. Die Vertretung des Vereins nach aussen erfolgt durch die Mitglieder der Organe und die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle, je im Rahmen ihrer Befugnisse.
2. Der Präsident, der Vizepräsident und der Quästor sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung führen Kollektivunterschrift zu zweien.

Artikel 22 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

IX Schiedsgericht

Artikel 23 Alle Streitigkeiten zwischen den Organen des Vereins und Mitgliedern, die nicht intern geregelt werden können, entscheidet endgültig ein Schiedsgericht gemäss der Richtlinie SIA 150 «Verfahren vor einem Schiedsgericht».

X Statutenänderung, Auflösung

Artikel 24 Für die Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder. Ausserdem ist die Zustimmung sämtlicher Trägervereine erforderlich.

Artikel 25 Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung.

Genehmigt durch den Bund Schweizer Architekten BSA:
Zürich, den 30. April 2010
Der Präsident: Paul Knill
Der Geschäftsführer: Stéphane de Montmollin

Genehmigt durch den Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Verein SIA:
Zürich, den 30. April 2010
Der Präsident: Prof. Daniel Kündig
Der Generalsekretär: Hans-Georg Bächtold

Genehmigt durch den Schweizerischen Baumeisterverband SBV:
Zürich, den 16. April 2010
Der Zentralpräsident: NR Werner Messmer
Der Direktor: Dr. Daniel Lehmann

Die Statuten wurden beschlossen durch die Generalversammlung:
Baden, den 17. Juni 2010
Der Präsident: Herbert Oberholzer
Der Direktor: Max Studer

und ersetzen diejenigen in der Fassung, beschlossen durch die
Generalversammlung vom 21. Mai 2003 in Zürich.